

Betrieb zahlt Berufshaftpflicht: Wann fällt Lohnsteuer an?

Ein Urteil des Finanzgerichts Münster wirft wieder mal die Frage auf: Müssen Praxen, MVZ oder Kliniken Lohnsteuer abführen, wenn sie für ihre angestellten Ärzte Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung übernehmen? Zur Erinnerung: Der Bundesfinanzhof hat bereits entschieden. Handelt es sich um Prämien für eine Betriebshaftpflichtversicherung, bei der die Angestellten mitversichert sind, sind die Zahlungen kein geldwerter Vorteil und damit lohnsteuerfrei. Übernimmt der Betrieb dagegen die Prämien für eine zusätzliche individuelle Berufshaftpflichtversicherung des Arztes, dürfte Lohnsteuer fällig sein. In Münster hatte das Finanzgericht entschieden, dass die Übernahme von Versicherungs-, Kammer- und Vereinsbeiträgen einer angestellten Rechtsanwältin durch die Kanzlei Arbeitslohn ist.

Einnahmen von Lehrärzten sind nicht steuerfrei

Ärzte, die als Lehrärzte für eine Uni arbeiten, müssen die Vergütung, die sie für diese Tätigkeit erhalten, versteuern. Das hat das Finanzgericht in Schleswig-Holstein entschieden. Die Richter lehnten eine nach dem Einkommensteuergesetz mögliche Steuerbefreiung aufgrund einer nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder ab. Das Hauptargument: Eine inhaltliche, zeitliche und organisatorische Trennung von Haupt- und Nebenberuf sei bei Lehrärzten überhaupt nicht möglich. Werde unter Anwesenheit von PJs ein Patient behandelt, über der Lehrarzt gleichzeitig seinen Haupt- und Nebenberuf aus.

Versandapotheken: Kassen werden bei Umsatzsteuer entlastet

Bei vielen Krankenversicherten sind ausländische Versandapotheken beliebt. Werden Arzneien auf diesem Weg innerhalb der EU verkauft, müssen hierzulande oft die Krankenkassen die Umsatzsteuer abführen. Sie dürfen sich jetzt über ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster freuen: Das entschied, dass die

Rabatte, welche die Pharmahersteller den Apotheken gewähren, nicht bei der Bemessung der Umsatzsteuer berücksichtigt werden dürfen. Bemessungsgrundlage ist also nur der tatsächlich gezahlte Kaufpreis. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist gegen das Urteil des FG beim Bundesfinanzhof anhängig.

Keine Lohnsteuer für nebenberuflich tätige Tagespflege-Fahrer

Seniorenzentren müssen für Fahrer, die betagte Menschen in die Tagespflege bringen und dafür nur eine Aufwandsentschädigung von jährlich max. 2.400 EUR erhalten, keine Lohnsteuer abführen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg urteilte, dass die Fahrer im konkreten Fall als bürgerschaftlich engagierte, nebenberuflich tätige Mitarbeiter eingestuft werden können und ihre Tätigkeit deshalb nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei ist. Die Arbeit der Chauffeure erschöpfte sich nicht nur in der reinen Beförderung der Senioren, sie begleiteten ihre Fahrgäste auch ins Auto bzw. wieder zur Wohnung. Den Lohnsteuer-Haftungsbescheid des Finanzamtes gegen das Seniorenzentrum hob das Gericht auf. Es ließ aber die Revision zu.

Angestellt oder freie Mitarbeit? Das entscheiden nicht die Partner allein

Ob ein Praxismitarbeiter angestellt ist oder als „Freier“ arbeitet – darüber entscheiden nicht die Vertragspartner, sondern faktisch die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Sie stuft in ihren Statusfeststellungen das Beschäftigungsverhältnis oft anders ein, als es von den Beteiligten beabsichtigt war: Selbstständige Honorarkräfte oder freie Mitarbeiter werden von der DRV gern als abhängig Beschäftigte klassifiziert, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Gegen diese „Entmachtung“ durch die DRV wehrte sich ein Facharzt für Psychosomatik und Psychologie, der eine psychologische Psychotherapeutin als freie Mitarbeiterin beschäftigen wollte. Die DRV stufte die Tätigkeit der Kollegin allerdings als abhängige Arbeit ein, da die Therapeutin in die Praxisorganisation eingebunden sei. Vor dem

Bundessozialgericht erfuhr der Arzt, dass die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung der Disposition von Auftragnehmer und Auftraggeber entzogen ist. Nicht der „Parteiwille“ entscheide, ob eine abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit vorliegt, so das Gericht.

Anzeige in Zeitung darf sich nicht an Kinder richten

Werbung von Apotheken (und anderen Heilberuflern) darf sich nicht an Kinder unter 14 Jahren wenden. Auf diese Vorschrift des Heilmittelwerbegesetzes hat das Landgericht Potsdam hingewiesen. Der beklagte Apotheker war sich freilich keiner Schuld bewusst: Denn die Anzeige, in der die Verlosung eines Fahrrades unter allen Kindern ab 12 Jahren angekündigt wurde, die im Besitz einer „Kids Card“ sind, erschien in einem Anzeigenblatt. Und dieses, so der Apotheker, werde gewöhnlich nur von Erwachsenen gelesen. Die Werbung richte sich also nicht an Kinder. Das Gericht ließ das Argument jedoch nicht gelten; Die Anzeige habe sich in der Aufmachung an Kinder gerichtet, die Zeitung sei für sie als Werbeträger jederzeit zugänglich.

Selbst zahlen und Beitrag sparen: Kein Sonderausgabenabzug möglich

Wer als privat Krankenversicherter Behandlungskosten selbst bezahlt, um so in den Genuss von Beitragserstattungen zu kommen, kann nicht auch noch Geld – genauer: weniger Steuerlast – vom Finanzamt erwarten. Der Bundesfinanzhof (BFH) wies das Ansinnen eines Ehepaares zurück, seine selbst getragenen Krankheitskosten als Versicherungsbeiträge steuerlich abzuziehen. Damit bleibt der BFH seiner Richtung treu, in solchen Fällen der Kostentragung keinen Sonderausgabenabzug zuzulassen. Auch im Falle einer vereinbarten Eigenbeteiligung ist eine Berücksichtigung der Aufwendungen als Versicherungsbeiträge nicht möglich. Allenfalls kommt eine Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen in Betracht, darüber musste der BFH im konkreten Fall aber nicht entscheiden.

Auch das Reinigen öffentlicher Wege gehört zur Haushaltsarbeit

Nicht nur die Reinigung von privatem Grund, sondern auch von öffentlichen Gehwegen kann als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend gemacht werden. Das hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden.

Der Begriff „haushaltsnah“ erfasse auch Arbeiten jenseits der eigenen Grundstücksgrenzen. Das gilt vor allem dann, wenn die Anlieger aufgrund kommunaler Satzung zur Reinigung des öffentlichen Gehwegs verpflichtet sind.

Kassen müssen Schließung von Geschäftsstelle bekannt machen

Werden Geschäftsstellen geschlossen, muss die Krankenkasse ihre Versicherten darüber informieren und kann nicht verlangen, dass sich ihre „Kunden“ selbst über den aktuellen Stand des Geschäftsstellennetzes auf dem Laufenden halten. Das Sozialgericht Koblenz gab der Klage eines Versicherten statt, dem eine Krankenkasse wegen verspäteter Einreichung der AU für 13 Tage das Krankengeld verweigert hatte. An der späten Zustellung war die Kasse allerdings selbst schuld: Sie hatte nicht darüber informiert, dass die Geschäftsstelle gar nicht mehr existierte. Ihr seltsames Argument vor Gericht: Jeder Versicherte müsse sich erkundigen, ob ein Büro überhaupt noch bestehe, bevor er einen Brief dorthin schickt.

Außenprüfung: Neue Größenklassen für Betriebe ab 2019

Wie oft und über welchen Zeitraum Betriebe in die Außenprüfung kommen, das hängt von ihrer Größenklasse ab. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt die neuen Abgrenzungsmerkmale veröffentlicht, die ab Januar 2019 gelten. Für Freiberufler gilt dann z.B.: Mit steuerlichen Gewinnen von mehr als 165.000 Euro oder Umsatzerlösen von über 990.000 Euro gehören sie zu den mittleren Betrieben, bei denen der Prüfungszeitraum nicht mehr als 3 zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen soll.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

METAX® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna
© 2018 METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.